



Beschlussvorlage

Nr: BV-60/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Ute Fleschner

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024
Magistrat	11.03.2024
Magistrat	18.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024

Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke

Beschlussvorschlag

Alternative 1:

Das Bürgerbegehren ist nach § 8 b nicht zulässig.

Alternative 2:

1. Das Bürgerbegehren ist nach § 8 b zulässig.
2. Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:
„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Windvorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Stadt Oestrich-Winkel errichtet und betrieben werden?“
3. Die Stellungnahme des Magistrats lautet:
„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Oestrich-Winkel die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert. Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel begrüßt es, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten.“
4. Die Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung lautet:
„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Oestrich-Winkel die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel begrüßt es, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten.“
5. Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird festgelegt auf Sonntag, den 08.09.2024.
6. Für den Bürgerentscheid werden sechs allgemeine und drei Briefwahlbezirke festgelegt analog der Europawahl.

7. Für die Durchführung des Bürgerentscheids werden außerplanmäßig Mittel in Höhe von 30.000 € bereitgestellt.

Sachverhalt

Alternative 1

1. Die Bürger können gem. § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das sog. Bürgerbegehren ist schriftliche beim Gemeindevorstand einzureichen. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten, sowie bis zu 3 Vertrauenspersonen benennen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit weniger als 50000 Einwohnern mind. 10 % der bei der letzten Gemeindevwahl amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Zahl der Wahlberechtigten betrug 9393 zur Gemeindevwahl 2021, so dass 940 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren erforderlich. Das Bürgerbegehren wurde am 29.01.2024 eingereicht. Mit der Prüfung der Unterschriften in der 6. KW 2024 wurden insgesamt 970 Unterstützungsunterschriften geprüft. Hiervon waren 958 Unterschriften gültig. 12 waren aus verschiedenen Gründen ungültig. Es wurden weitaus mehr als die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf zulässigen Formblättern eingereicht. Da die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht war, wurde auf eine Prüfung weiterer Unterstützungsunterschriften verzichtet. Ein Ablehnungsgrund gem. § 8 b Abs. 2 HGO liegt gemäß Stellungnahme des HSGB vor.

Alternative 2

1. Die Bürger können gem. § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das sog. Bürgerbegehren ist schriftliche beim Gemeindevorstand einzureichen. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten, sowie bis zu 3 Vertrauenspersonen benennen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit weniger als 50000 Einwohnern mind. 10 % der bei der letzten Gemeindevwahl amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Zahl der Wahlberechtigten betrug 9393 zur Gemeindevwahl 2021, so dass 940 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren erforderlich. Das Bürgerbegehren wurde am 29.01.2024 eingereicht. Mit der Prüfung der Unterschriften in der 6. KW 2024 wurden insgesamt 970 Unterstützungsunterschriften geprüft. Hiervon waren 958 Unterschriften gültig. 12 waren aus verschiedenen Gründen ungültig. Es wurden weitaus mehr als die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf zulässigen Formblättern eingereicht. Da die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht war, wurde auf eine Prüfung weiterer Unterstützungsunterschriften verzichtet. Ein Ablehnungsgrund gem. § 8 b Abs. 2 HGO liegt nicht vor.

2. Die zur Abstimmung stehende Frage kann mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden, so dass die zur Entscheidung stehende Frage aus dem Bürgerbegehren in den Bürgerentscheid übernommen werden kann.

3./4. Die städtischen Gremien haben eine Stellungnahme zum vorliegenden Bürgerbegehren abzugeben.

5. Der Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides wird auf den 08.09.2024 festgelegt.

6. Die Einteilung der allgemeinen Wahlbezirke wird für den Wahltermin am xx.xx.2024 von der Europawahl 2024 übernommen. Es werden 6 allgemeine Wahlbezirke gebildet: 2 WBZ Winkel, 1 WBZ Mittelheim, 2 WBZ Oestrich, 1 WBZ Hallgarten. Es werden 3 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlbezirke werden wie folgt

aufgeteilt: 1 BWBZ Winkel, 1 BWBZ Oestrich, 1 BWBZ Mittelheim und Hallgarten.

Durch die stetig abnehmende Wahlbeteiligung und gleichzeitig zunehmende Zahl an Briefwählern. Kann auf die Verkleinerung der Wahlbezirke verzichtet werden. Bei der letzten Wahl konnte jedoch auch beobachtet werden, dass die Einteilung in 4 Briefwahlbezirke ein Ungleichgewicht bei den Auszählungsaufgaben der Wahlvorstände mit sich bringt, so dass die Wahlbezirke Mittelheim und Hallgarten in einem Briefwahlbezirk zusammengefasst werden. So ist zu erwarten, dass jeder Briefwahlbezirk die annähernd gleiche Anzahl an auszählenden Wahlbriefen hat.

7. Zur Durchführung eines Bürgerentscheids entstehen Kosten für die notwendigen Programme über die ekom21 freischalten zu lassen, für den Wahltag Formulare, Informationsmaterial für die Abstimmungsorgane und Briefwahlunterlagen zu beschaffen und die Portokosten für die Briefwahl zu übernehmen.

Wenn die Gemeindevertretung das Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid zulässt, muss sie den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides unverzüglich festsetzen, denn die umfangreichen Arbeiten in der Gemeindeverwaltung können erst durchgeführt werden, wenn der Termin festgelegt ist. Weiterhin muss die Gemeindevertretung in diesem Fall auch sofort über ihre eigene Stellungnahme zum Gegenstand des Bürgerbegehrens befinden. Zwar wird bis zur Durchführung des Bürgerentscheides noch eine gewisse Zeit verstreichen, aber in die unverzüglich nach der Zulassung des Bürgerbegehrens vorzunehmende amtliche Bekanntmachung (wegen der dabei zu beachtenden Förmlichkeiten vgl. Rdnr. 12 zu § 7 HGO) ist neben der zu entscheidenden Fragestellung und dem Datum des Bürgerentscheides auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung aufzunehmen. Da es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um die Auffassung der Gemeindeorgane handelt, setzt sich für die öffentliche Darstellung die Mehrheitsmeinung durch. Mindermeinungen in Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand finden insoweit keine Berücksichtigung

Finanzielle Auswirkungen

APL 30.000 Euro

Oestrich – Winkel, 29.02.2024

Dezernatsleiter